



HERZLICH WILLKOMMEN!

26. Jänner 2016

Wien



Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

26. Jänner 2016

Wien

Prof. Mag. Rudolf Siart



- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Geschäftsführender Gesellschafter der SIART+TEAM Treuhand GmbH
- Sachverständiger zu den Themen:
 - Kalkulation und Kostenrechnung
 - Buchführung, Bilanzierung und Rechnungsabschluss
 - Buch- und Rechnungsprüfung
 - Steuerberatung
 - Wirtschaftsprüfung
 - Unternehmensbewertung und Ertragsberechnung
 - Überschuldung und Liquiditätsplanung
 - Anfechtungsgutachten
 - Finanzstrafsachen



Thaliastraße 85, 1160 Wien, Österreich | Tel +43 1 4931399-0, Fax +43 1 4931399-38
E-Mail: siart@siart.at www.siart.at



Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

Registrierkassenpflicht – Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme

Verpflichtend bei großen Systemen (iSd BAO und Registrierkassensicherheitsverordnung RKSv)

Was ist bei elektronischen Aufzeichnungssystemen besonders zu beachten? (§ 131b Abs 2 BAO)

- ☑ Das elektronische Aufzeichnungssystem ist ab dem 01.01.2017 durch eine technische Sicherungseinrichtung vor Manipulation zu schützen
- ☑ Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels Signaturerstellungseinheit
- ☑ Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen
- ☑ **Grundsätzliche Frage daher:** Wie kommen die Tageseinnahmen in die Buchhaltung und welche Prozesse existieren, dass dieser Vorgang laufend kontrolliert wird?

Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

Geschlossene Gesamtsysteme

Was ist ein geschlossenes Gesamtsystem?

- ☑ „Geschlossenes Gesamtsystem: elektronisches Aufzeichnungssystem, in welchem **Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme lückenlos miteinander verbunden** sind und das mit **mehr als 30 Registrierkassen** verbunden ist“ (§ 3 Abs10 RKSv)

Wen betrifft das?

- ☑ Unternehmen mit mehr als 30 Registrierkassen. Das kann also kleine Handelsketten betreffen, aber auch größere Produktionsbetriebe nicht betreffen. Entscheidend ist die Vertriebsstruktur.
- ☑ Unternehmen, bei denen Warenwirtschaft, Buchhaltung und Kassensysteme lückenlos miteinander verbunden sind.
- ☑ Gutachten aber nur erforderlich, wenn das Gesamtsystem **NICHT mit einer bescheinigten Einheit** im Sinne der Vorschriften (siehe vorige Folie) betrieben wird.

Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

Geschlossene Gesamtsysteme

- ☑ Auf Antrag des Unternehmers **KANN** vom Finanzamt ein **Feststellungsbescheid zur Bestätigung der Sicherheit auch ohne Verwendung einer gem. § 131b Abs 2 BAO geforderten Signaturerstellungseinheit** angefordert werden (§ 131b Abs 4 BAO)
 - ☑ Gutachten technisch dann anspruchsvoll
 - ☑ Frage der Offenlegung?
 - ☑ Absicherung (die Meinung der Finanz müsste auch zum Gesamtsystem vorliegen)?
- ☑ Voraussetzung für **die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit** der geführten Bücher und Aufzeichnungen iSd § 163 BAO ist dann **erfüllt, wenn die Bücher und Aufzeichnungen den Formvorschriften der §§ 131 und 131b BAO entsprechen**

Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

Geschlossene Gesamtsysteme - lückenlos

Was bedeutet „lückenlos“?

- ☑ die BAO kennt den Begriff *lückenlos*:
„Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und **lückenlosen** Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll insbesondere bei der Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen möglich sein.“ (§ 131b Abs1 Z6 lit. b BAO; vormals §131 Abs1 Z6 BAO)
 - ☑ Daten werden **nicht manipulierbar und automatisch** in der Buchhaltung erfasst und im Erfassungsprotokoll (Journal) dokumentiert
 - ☑ **Vollständige Integration** von Buchhaltung und Kassensystem (damit von geschlossenem Gesamtsystem gesprochen werden kann)
- ☑ Abhängig von der Organisation und der Gestaltung des IKS (ist auch Gegenstand der Wirtschaftsprüfung)

Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

Geschlossene Gesamtsysteme – organisatorische Voraussetzungen

Wann ist ein Gesamtsystem organisatorisch geschlossen?

- ☑ Das Gutachten hat Angaben zu enthalten, welche organisatorischen Maßnahmen zur laufenden Überprüfung der Manipulationssicherheit vorgesehen sind (§ 21 Abs 3 RKSv). Insbesondere
 - ☑ Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation
 - ☑ Zu- und Eingriffsrechte
 - ☑ Protokollierung der Zugriffe
 - ☑ Maßnahmen zur Manipulationssicherheit
 - ☑ laufende Kontrollmaßnahmen
 - ☑ Pläne für Situationen mit Ausfällen (Routinen für die händische Erfassung)
- ☑ Schnittstelle EDV und Rechnungswesen – **auch für Gutachten bedeutsam**

Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

Geschlossene Gesamtsysteme – technische Voraussetzungen

Wann erfüllt ein geschlossenes Gesamtsystem die technischen Voraussetzungen?

- ☑ Das Gutachten hat Angaben zur **Dokumentation** und **Implementierung** der technischen Umsetzung der Anforderungen zu enthalten (§ 21 Abs 2 RKSv).
- ☑ Verweis auf Vorträge von O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn Reinhard POSCH „**Elektronische Signatur: Sicherheitsanforderungen und Nachweise**“ und Hon.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt P. JUDMANN „**Gutachten: Anforderungen und Struktur**“

Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

Gutachten

Wer erstellt Gutachten zum Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschlossener Gesamtsysteme?

- ☑ BAO und Registrierkassensicherheitsverordnung sprechen nur von Sachverständigen, aber nicht vom Fachgebiet
- ☑ Erforderlich ist eine Bescheinigung des „**Vorliegens der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Manipulationssicherheit**“ (§131b Abs 4 BAO)
- ☑ Pflicht zur Abschlussprüfung § 268 ff UGB iVm Größenklassen iSd § 221 UGB
 - ☑ Bei prüfpflichtigen Gesellschaften ohnehin Teil des Aufgabenbereichs des WP (Systemprüfung) Absprache/Koordination zwischen WP und IT-Experten notwendig, um Voraussetzungen (kontinuierlich) zu prüfen
- ☑ Wer kann/soll in allen übrigen Fällen das Vorliegen der organisatorischen und technischen Voraussetzungen prüfen?
 - ☑ organisatorisch: Buchsachverständige oder WP im Zuge der IKS und Jahresabschlussprüfung
 - ☑ technisch: IT-Experte

Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

Registrierkasse aus Sicht des Beraters – Nutzen

- ☑ Möglicherweise ein Ärgernis und eine finanzielle Belastung durch die Investition
- ☑ Umgekehrt aber auch Potenzial zur Verbesserung des IKS und Informationssystems zur „Vermögenssicherung“:
 - ☑ Die **Qualität** der Daten im Rechnungswesen wird idR besser
 - ☑ **Kontrolle** der Mitarbeiter wird leichter (Stichwort Nichtbonierungen)
 - ☑ Anbindung an Warenwirtschaftssystem verbessert **Überblick** über Vorräte
 - ☑ Höherer **Informationsgehalt** von unterjährigen Auswertungen, da der Datenimport ins Rechnungswesen laufend automatisiert erfolgen kann
- ☑ idealerweise nicht nur dem Mindestanforderung der Registrierkassensicherheitsverordnung entsprechen
- ☑ sondern **Zusatznutzen durch Verbesserung des Informationssystems Rechnungswesen schaffen**
- ☑ **Einbeziehung von Erkenntnissen**, die Wirtschaftsprüfer ohnehin im Rahmen ihrer Prüfung gewonnen haben sollte

Die Registrierkasse und Datenintegration bei großen Systemen

Registrierkasse und geschlossenes Gesamtsystem und die Wirtschaftsprüfung

- ☑ Vieles wird bzw sollte schon vorhanden sein
- ☑ Der WP muss sich mit dem internen Kontrollsystem beschäftigen, weil dies Teil seiner Prüfungshandlungen darstellt und sich mit IT-Experten abstimmen/koordinieren
- ☑ Richtlinien/Prüfungsstandards dienstleistungsbezogener IKS
 - ☑ Internationale Prüfungsstandards ISA 315 (und ISA 330)
 - ☑ Speziell bei IT/Datenverarbeitung IWP/PE 14 (Prüfung bei ausgelagerter Datenverarbeitung) und Grundsätze und Methoden der ISACA Austria (Information Systems Audit and Control Association)
 - ☑ für Bereiche Prüfung, Sicherheit und begleitende Kontrolle von IT-Systemen und -Prozessen, sowie deren ständige Anpassung an die betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Entwicklungen
- ☑ Prüfungshandlung beispielhaft - Stichprobenartige Nachvollziehung des Verarbeitungsweges eines Geschäftsfalles (Wurzelstichprobe)

 **MAG. SIART**

Vielen Dank!



www.siard.at  **SIART+TEAM** 13 von 14

 **MAG. SIART**

 **MAG. SIART**

SIART + TEAM TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Thaliastraße 85, 1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at

www.siard.at  **SIART+TEAM** 14 von 14